

1 Das Gefahrstoffrecht

Das aktuelle Gefahrstoffrecht in Deutschland ist durch das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung, die Chemikalien-Verbotsverordnung, die Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH-VO) und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) sowie weitere zahlreiche EG- bzw. EU-Richtlinien und -Verordnungen geregelt.

1

1.1 Geschichte des Gefahrstoffrechts

Seit Ende des 19. Jahrhunderts gibt es in Deutschland ein einheitliches Giftrecht. Vorher hatten viele Länder, wie Bayern, Preußen, Sachsen, und sogar Städte wie z. B. Nürnberg, eigene giftrechtliche Vorschriften. Umgesetzt wurde das Giftrecht damals durch die Giftverordnungen der Länder. Diese Ländergiftverordnungen bestanden nur aus 20 Paragraphen und einer Anlage mit ca. 120 Positionen. Giftige Stoffe, die in den Ländergiftverordnungen nicht aufgeführt waren, wurden über das Strafgesetzbuch erfasst.

Früher zählten auch viele Betäubungsmittel, wie Opium, Morphin, Codein, Cocain u. a. zu den Giften und konnten mit Giftschein in Apotheken und in Drogerien erworben werden. Mit dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 traten für die Opiate neue, strengere Vorschriften in Kraft.

Etwa zur gleichen Zeit wurden auch die Reichsverordnungen über die Anwendung hochgiftiger Stoffe erlassen. Es handelte sich um die giftigen Gase Blausäure, Chlorkipkrin (Trichlornitromethan), Ethylenoxid, Brommethan und Phosphorwasserstoff. 1940 kamen Regelungen über die giftigen Pflanzenschutzmittel hinzu.

Bayern fasste 1969 das Giftrecht, das Recht der hochgiftigen Stoffe und das Pflanzenschutzrecht in einer Verordnung zusammen; die anderen Bundesländer folgten diesem Beispiel nicht.

Die Arbeitsstoffverordnung wurde 1971 verkündet. Das Giftgesetz der DDR stammte vom 7. April 1977.

Seit 1967 ist die EG auf dem Gebiet der Gefahrstoffe aktiv: Am 27. Juni 1967 wurde die wichtige Grundrichtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe erlassen. Weitere EG-Richtlinien folgten.

Mit Verordnung vom 13. Februar 1978 hat das Land Niedersachsen als erstes Bundesland das Giftrecht europäisiert, die europäischen Symbole, Gefahrenbezeichnungen, die R- und S-Sätze u. a. eingeführt. Die anderen Bundesländer folgten diesem Beispiel.

Am 16. September 1980 wurde das **Chemikaliengesetz** erlassen und am 26. August 1986 wurde das Ländergiftrecht durch die **Gefahrstoffverordnung** ersetzt. Folgende Vorschriften gingen in die Gefahrstoffverordnung ein: Das Giftrecht der Länder, die Reichsverordnungen über hochgiftige Stoffe und die Arbeitsstoffverordnung.

Inzwischen wurde die Gefahrstoffverordnung mehrmals geändert. 1993 wurden die Liste der von der EG eingestuften Stoffe und Zubereitungen (= EG-Stoffliste) und die Vorschriften über das Inverkehrbringen aus der Gefahrstoffverordnung herausgenommen. Die Vorschriften über die Vermarktung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gingen in die Chemikalien-Verbotsverordnung ein. 1999 wurde in der Neufassung der Gefahrstoffverordnung die „**gleitende Verweistechnik**“ eingeführt: Vorschriften der EG über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wurden seitdem nicht mehr wortgetreu in die Gefahrstoffverordnung übernommen, sondern mussten den in der Gefahrstoffverordnung angegebenen EG-Richtlinien entnommen werden.

Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung im Jahr 2005 legte unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes den Schwerpunkt auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und die dabei notwendigen Schutzmaßnahmen. U. a. wurden das Schutzstufenkonzept und die **Gefährdungsbeurteilung** eingeführt. Die letzte Neufassung erfolgte im Jahr 2010 unter Berücksichtigung der REACH-VO und der CLP-VO, für 2015 ist eine Neufassung geplant.

1.2 Das aktuelle Gefahrstoffrecht

Im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung („**Rio-Konferenz**“) statt. Sie gilt als Meilenstein für die Integration von Umwelt- und Entwicklungsbestrebungen und war seit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen in Stockholm (1972) die erste größere internationale Konferenz, die Umweltfragen in einem globalen Rahmen diskutierte. In der in Rio de Janeiro erarbeiteten Agenda 21 wurde der Grundstein für eine weltweite Vereinheitlichung des Chemikalienrechts und somit für eine zunehmende Sicherheit im Umgang mit toxischen Chemikalien gelegt.

Daraufhin wurde in Europa am 1. Juni 2007 das Chemikalienrecht durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH** = Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals) grundlegend harmonisiert. Diese Verordnung regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien und ist als EU-Verordnung unmittelbar für alle Staaten der Europäischen Union rechtsverbindlich.

Eine weitere Folge der Rio-Konferenz war die Implementierung einer weltweit vereinheitlichten Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Dieses neue Kennzeichnungssystem wurde im Jahr 2003 von den Vereinten Nationen (UN) eingeführt: **Globally Harmonized System of classification and labelling of chemicals, GHS** genannt.

Am 20. Januar 2009 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (**CLP-VO** = Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures, 20.01.2009) die Umsetzung von GHS in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtsverbindlich.

Die CLP-VO ändert die Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und die Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) und hebt diese mit Wirkung vom 01. Juni 2015 auf.

▣ **Tab. 1.1** Das aktuelle Gefahrstoffrecht im Überblick

EU/EG-Verordnungen	REACH-VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
	CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
	BIOZID-VO (Verordnung (EU) Nr. 528/2012)
	Pflanzenschutz-VO (Verordnung (EU) Nr. 1107/2009)
Deutsche Gesetze und Verordnungen	Chemikaliengesetz
	■ Chemikalien-Verbotsverordnung
	■ Gefahrstoffverordnung (und Technische Regeln)
	■ u. a.
	Pflanzenschutzgesetz
	■ Pflanzenschutzverordnung
	■ Pflanzenschutzsachkundeverordnung
	■ u. a.
	Arbeitsschutzgesetz
■ Betriebsicherheitsverordnung (und Technische Regeln)	
■ u. a.	

Der Anhang I der Stoffrichtlinie (EG-Stoffliste) wurde in den Anhang VI, Teil 3 der CLP-VO als Tabelle 3.2 direkt übernommen. Die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe („Stoffliste“) befindet sich im Anhang VI, Teil 3, Tabelle 3.1 der CLP-VO.

Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung, in Kraft getreten am 01.12.2010, letzte Änderung 03. Februar 2015 mit Wirkung zum 01. Juni 2015, berücksichtigt die CLP- und die REACH-Verordnung sowie die Biozid-VO der EU.

Neufassungen des Chemikaliengesetzes gab es 2002, 2008 und 2013, letztere vor allem zur Anpassung an die CLP-VO, die REACH-VO und die Biozid-VO und zur Berücksichtigung der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die letzte Änderung des ChemG erfolgte am 20.06.2014.

Die Chemikalien-Verbotsverordnung wurde bis jetzt noch nicht auf die neuen EU-Verordnungen abgestimmt, eine Neufassung wird im Jahr 2015 erwartet.

Alle, die sich in die Materie einarbeiten oder auf die Sachkundeprüfung vorbereiten möchten, sollten zunächst die Kapitel 1 bis 4 durcharbeiten und dann ihr Wissen durch das Studium der Originaltexte der EG/EU-Verordnungen (vor allem REACH-VO und CLP-VO), der EG/EU-Richtlinien, der Gefahrstoffverordnung ►Kap. 9.2, der Chemikalien-Verbotsverordnung ►Kap. 9.3 und ggf. des Chemikaliengesetzes ►Kap. 9.1 vertiefen. Nach dem gleichen System sollte in Fachschulen vorgegangen werden.

Die Gesetzestexte der REACH-VO, der CLP-VO, der Biozid-VO, des Pflanzenschutzgesetzes und der wichtigsten Verordnungen zum Thema Pflanzenschutz sind auf der beigefügten CD-ROM enthalten.

Die ▣ Tab. 1.1 zeigt einen Überblick über das aktuelle Gefahrstoffrecht.

1.3 Aufbau der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Die Gefahrstoffverordnung ist in sieben Abschnitte und drei Anhänge gegliedert. Der Text der GefStoffV ist in ►Kap.9.2 abgedruckt.

1.3.1 Abschnitt 1

Inhalt des 1. Abschnitts sind der Anwendungsbereich und wichtige Begriffe.

Nach § 1 gilt die Verordnung u. a.

- für Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,
- zum Schutze der Beschäftigten vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe,
- zum Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen,
- für Beschränkungen der Herstellung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse und
- für das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.

Es wird auf die diesbezüglich gültigen Richtlinien und Verordnungen der EU hingewiesen.

Im § 2 sind wichtige Begriffe, wie Gefahrstoff, Tätigkeit, Arbeitsplatzgrenzwert, biologischer Grenzwert, Fachkunde, Sachkunde u. a. zu finden.

1.3.2 Abschnitt 2

Im 2. Abschnitt („Gefahrstoffinformation“) werden in § 3 die einzelnen Gefährlichkeitsmerkmale definiert und in § 4 Hinweise auf die Vorschriften der EU über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen/Zubereitungen gegeben. § 5 verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) als Rechtsgrundlage für das Sicherheitsdatenblatt.

1.3.3 Abschnitt 3

Der 3. Abschnitt behandelt die Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten:

§ 6 („**Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**“) beschreibt die Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Gefahrstoffe und die Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung. Ohne eine ausreichende Gefährdungsbeurteilung sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aller Art nicht zulässig. In § 7 werden die Grundpflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen erläutert.

1.3.4 Abschnitt 4

Im 4. Abschnitt geht es um die Schutzmaßnahmen:

In § 8 werden allgemeine Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen besprochen. § 9 befasst sich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen, um Gefährdungen durch Einatmen, Aufnahme über die Haut, Verschlucken, Haut- oder Augenkontakt entgegenzuwirken. § 10 beschreibt die besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen, § 11 die gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen. In § 13 geht es um Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörun-